

<i>(wird von der Gemeindeverwaltung ausgefüllt)</i>	
Nr. Eingang:	
Datum Eingang:	

**Bewerbung für die Amtsperiode 2019 bis 2023
als Schöffe für die Strafgerichtsbarkeit**

Familienname	
(evtl. Geburtsname)	
Vorname	
Familienstand	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Beruf (bei öff. Dienst Angabe der Tätigkeit)	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	
Telefon privat / dienstlich	
E-Mail-Adresse	
Frühere Schöffentätigkeit / Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter von / bis und Art	

Ich bin gesundheitlich zum Amt des Schöffen geeignet. ja nein

Ich befinde mich in einem Insolvenzverfahren. ja nein

Ich bin zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt. ja nein

Gegen mich schwebt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. ja nein

Ich bewerbe mich für das Amt eines Schöffen, weil (freiwillige Angabe):

Das Informationsblatt zu Hinderungs- und Ablehnungsgründen (Seite 2) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin mit der Speicherung meiner Daten zu Zwecken der Schöffenwahl einverstanden.

Datum, Unterschrift

Informationsblatt über Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

1. Unfähig zum Amt des Schöffen gemäß § 32 GVG sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

2. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.

3. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 34 GVG ferner nicht berufen werden:

- der Bundespräsident
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen nach § 35 GVG ablehnen:

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer
- Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mind. vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet